

Satzung des Sportvereins Groß Hesepe

§ 1 **Name & Sitz**

Der Verein führt den Namen „Sportverein Groß Hesepe 1923 e.V.“ und hat seinen Sitz in 49744 Geeste, Groß Hesepe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Meppen VR 317 eingetragen.

§ 2 **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Er dient allgemein:

- a) der Pflege des Breitensports,
- b) der Förderung der Jugend,
- c) der Ausübung des Leistungssports,
- d) der Kameradschaft und der Geselligkeit seiner Mitglieder

Zu diesem Zweck unterhält der Verein Abteilungen mit den verschiedensten Sportarten, die Jedermann offen stehen.

Der Verein ist selbstlos tätig und strebt nicht nach Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Zuwendungen sind nur zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben und zur Deckung entstandener Aufwendungen zulässig.

§ 3

Das Geschäftsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V., deren Satzungen er anerkennt.

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
 - *aktiven Mitgliedern
 - *passiven Mitgliedern
 - *Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
4. Die Mitglieder verpflichten sich mit der Antragstellung, die Satzungen des Vereins und der angeschlossenen Verbände anzuerkennen.
5. Angehörige des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche.
6. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes oder der Jugendpflege innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den freiwilligen Austritt,
 - b) durch den Tod,
 - c) durch den Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
3. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten
 - b) bei Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Ehrenrat oder schriftlich bei diesem zu rechtfertigen. Der Beschluss über die Ausschließung ist dem Betroffenen unter Angaben der Gründe mittels

eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Ehrenrates steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des eingeschriebenen Briefes das Recht der Berufung beim Kreissportgericht zu. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, oder versäumt die Berufungsfrist, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

5. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft – mit Ausnahme des Todesfalles – bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7 **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und Rentner ab dem 65. Lebensjahr können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 8 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Ehrenrat

§ 9 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Pressewart
- f) 2. Kassenwart
- g) Sportwart
- h) Fußballobmann
- i) Jugendwart
- j) Jugendobmann
- k) Zwei Beisitzer

§ 10 **Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein, oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer oder dem Schriftführer vertreten. Diese bilden den Vorstand gem. § 26 BGB.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen.

§ 12 **Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die vom Vorstand einberufene ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Mindestens einmal im Jahr ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung öffentlich in den Vereinsschaukästen einberufen und bekannt gegeben. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung können von Vereinsmitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
 - a) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
3. Uneingeschränkt stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
4. Auf Antrag nur eines Vereinsmitgliedes ist geheim über die Vorstandswahl abzustimmen.

§ 14

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl des Ehrenrates,
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern,
- d) Ernennung der Ehrenmitglieder,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Zur Vertretung der Beisitzer werden zwei weitere Mitglieder gewählt. Der Obmann kann bei Abwesenheit nur durch einen gewählten ständigen Beisitzer vertreten werden.
2. Beschlüsse des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit der drei Mitglieder gefasst und durch den Obmann oder dessen Vertreter bekannt gegeben.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§ 16 **Aufgaben des Ehrenrates**

1. Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag über Streitigkeiten, Fehlverhalten und Satzungsverstöße einzelner Mitglieder, sofern die Interessen des Vereins betroffen sind.
Er beschließt nach mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben ist, mündlich oder schriftlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
2. Folgende Sanktionen können verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten,
 - e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 6 genannten Berufung.

§ 17 **Wahl der Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für jeweils ein Jahr, wobei eine einmalige Wiederwahl möglich ist.

§ 18 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Geeste zu, unter der Auflage, es im Rahmen der Gemeinnützigkeitsverordnung zur Förderung des Breitensports zu verwenden.

§ 19
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Meppen.

Geeste, 09. März 2013

Arnold Heck
(ehem. Vorsitzender)

Ludger Lammers
Vorsitzender